

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 150 der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen; Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 26., 27., 28., 29. und 30.05.2021 im Stadtgebiet Coburg an fünf aufeinander folgenden Tagen unterhalb des maßgeblichen Schwellenwerts von 150.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem **01.06.2021** wie folgt aus:

Handels- und Dienstleistungsbetriebe - § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet“); hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn Sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Test, POC-Antigentestes oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Hinweise:

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Ladengeschäfte, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV geöffnet haben dürfen. Die Abholung vorbestellter Waren ist nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV zulässig.

Im Auftrag

Ehrenfried Kaiser
stellv. Leiter des Ordnungsamtes